

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

Band: 2 (1861-1866)

Heft: 12-1

Artikel: Haus- und Hofmarken

Autor: Rivier, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-544780>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hundert. S. 66—69). Es ist daher der Verfasser des Werkleins, nach unserer Ueberzeugung, ein Augustinerchorherr zu St. Leonhard in Basel gewesen.

Diess wirft auch Licht auf einige andere Stellen der Schrift, die sich hiedurch leicht erklären. S. 30 sagt der Verfasser von einem Auftitte zu Basel einfach: »über die burg abe«, ohne zu erwähnen, dass der Platz zu Basel dieses Namens gemeint sei. Ebendaselbst wird des »Augustiners« rühmlich gedacht, der sich als Bischof von Chur auszeichnete. S. 23 setzt die Chronik einen Streit bei Kenzingen (der nur einem in der Nähe lebenden Verfasser so wichtig scheinen konnte) der Schlacht König Rudolfs gegen Ottokar und der Schlacht von Woringen zur Seite. S. 34 (in den Nachträgen) wird der Schlachttag von Laupen »Sanct Albans Tag« genannt (was einem Basler nahe lag), statt Vorabend (*vigilia*) der 10,000 Ritter (wie die Berner sagten). S. 26 erzählt der Chronist, ohne übrigens weitere Einzelheiten beizufügen, von einem Gefechte im Elsass, das durch einen Rangstreit zwischen Frauen veranlasst worden sei u. s. f.

Man könnte einwenden, dass von den innern Ereignissen in der Stadt Basel selbst in der Chronik so zu sagen gar keine Rede ist. Insbesondere werden die heftigen Auftitte, die nach König Albrechts Tod in Basel stattfanden, gar nicht erwähnt. Allein die ganze Anlage der Chronik zeigt in so auffallender Weise, neben völliger Vertrautheit mit den Zeiteignissen um Basel im engsten, engern und weitern Kreise, ein förmliches Uebergehen der Stadt selbst, dass uns hierin Absicht unverkennbar und ein Beweis mehr dafür zu liegen scheint, dass der Verfasser in Basel schrieb, es aber vermeiden wollte, sich über das Einheimische zu äussern. Man lese die Chronik von diesem Gesichtspunkte aus; bis auf die einzelnen Ausdrücke wird Alles für den in Basel Schreibenden passen.*)

Wenn endlich die Zeit der Abfassung der Chronik, abgesehen von den Nachträgen, vom Herausgeber (S. VI und XII der Einleitung) auf das Jahr 1334 oder 1335 angesetzt wird, so ist diess nach dem Inhalte von S. 32 wohl dahin zu berichtigten, dass der Verfasser des Werkes (abgesehen von den Nachträgen) Ende 1337 oder Anfangs 1338 schrieb. Denn das an jener Stelle noch von der ersten Hand beschriebene Gefecht zwischen dem Grafen Johann von Habsburg und den Zürchern ist das bei Grynau am 21. September 1337 vorgefallene, in welchem Graf Johann fiel.

Die Nachträge schliessen sich also unmittelbar an die Chronik selbst an.

G. v. W.

Haus- und Hofmarken.

Den Lesern des Anzeigers ist es gewiss nicht entgangen, dass der gelehrte Germanist Prof. Dr. Homeyer in Berlin, dessen literarische, geschichtliche und rechtsgeschichtliche Arbeiten weit über den Kreis der Fachjuristen hinaus bekannt sind, den im gesammten germanischen Europa, sowohl in Skandinavien, England,

*) Von Zürich, welches Grieshaber nennt, kann nicht die Rede sein. Ein in Zürich lebender Verfasser hätte nicht den Ausdruck gebraucht: »Da ist es« u. s. w. (S. 32.)

Holland, als in Deutschland und in der deutschen Schweiz, aber auch in Finnland, Polen, Frankreich, Italien und in der romanischen Schweiz vorkommenden **Marken** oder **Hauszeichen** bereits seit mehreren Jahren eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und auch zu einem allgemeinern Studium jener mit so vielen und so wichtigen Sitten, Gebräuchen und Rechtsanschauungen eng verknüpften Wahrzeichen eine fruchtbare Anregung gegeben hat. Dieser Anregung haben wir mehrere werthvolle Aufsätze in verschiedenen wissenschaftlichen Zeitschriften Deutschlands (so von Lisch, Dietzel, Handelmann, Contze, Krause), auch in dem Bulletin de l'Académie de St-Petersbourg (von Schiefner), sowie eine Monographie von Michelsen (die Hausmarke, 1853) zu verdanken. Homeyer selbst hat in den Abhandlungen der Preussischen Akademie der Wissenschaften interessante Ergebnisse seiner Forschung veröffentlicht. Manche bisher mehr oder weniger dunkle Stelle in den alten Volksrechten dürfte wohl jetzt als aufgeklärt erscheinen, indem die Sitte der Hausmarken damit in Verbindung gebracht wird. So vergleicht Homeyer das heutige Loosen der Gemeindeglieder auf Hiddensee bei Rügen mittelst Hausmarken auf Stäbchen, mit den »*tali de virga praecisi, quos tenos vocant, quorum unus signo crucis dignoscatur, alias purus dimittitur*«, u. s. w. in der *Lex Fisionum, Tit. De homine in turba occiso*. So erklärt er auch die zwiefache Bedeutung des Handgemal als *chirographum* und als *Stammgut* aus der Hausmarke, durch welche ja »die innige Verbindung zwischen Besitzthum und Person in der sinnlichsten Weise vor Augen tritt.« Ebenso machte der gelehrte Rechtshistoriker noch darauf aufmerksam, dass die Hauszeichen wohl im Zusammenhang stehen mögen mit den *manufirmationes* der Kapitularien, mit den *decuriis* der westgotischen Gesetze und mit den *signis* der *Lex Salica*.

Wie wichtig die Hauszeichen auch für die Geschichte des Wappenwesens sind, das brauchen wir in der Schweiz nicht besonders hervorzuheben. Wie viele von unsrern, namentlich städtischen Geschlechtern, sowohl in der französischen als in der deutschen Schweiz, führen nicht solche in ihrem Schild?

Es ist bekannt, dass gerade in unserm Vaterlande die Sitte der Hausmarken eine sehr verbreitete und noch merkwürdig lebendige ist. Nun fordert Homeyer in einem vom 12. October 1865, Berlin, datirten fliegenden Blatte zur Veröffentlichung und Mittheilung darauf bezüglicher Nachrichten auf. »Möge das Blatt«, so schliesst er, »viele Freunde unserer Volkssitte geneigt finden, den Haus- und Hofmarken, sei es in den Spuren früherer Anwendung, sei es in dem noch lebendigen Gebrauche mit Sorgfalt nachzugehen, und das Erforschte entweder zu veröffentlichen oder mir zu dankbarer Entgegennahme mitzutheilen.« Indem wir diesen wissenschaftlichen Aufruf dem geschichtsliebenden Publikum der Schweiz übermitteln, sprechen wir die Hoffnung aus, dass demselben nach Kräften wird entsprochen werden.

Bern, Januar 1866.

Alph. Rivier.